

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1288 (2000)
31. Januar 2000

RESOLUTION 1288 (2000)

*verabschiedet auf der 4095. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Januar 2000*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2000/28) und *Kenntnis nehmend* von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

die Anstrengungen *begrüßend* und ermutigend, die die Vereinten Nationen unternehmen, um die Friedenssicherungskräfte bei allen Friedenssicherungseinsätzen hinsichtlich der Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 28. Dezember 1999 (S/1999/1284),

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31.

2. *bekundet erneut* seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. (S/12611) und *fordert* alle beteiligten Parteien *auf*, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, diesen ein Ende zu setzen;

5. *erklärt erneut*, dass die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

6. *ermutigt* zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.
